Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0171

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §89 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine von der Gewerbebehörde selbständig zu treffende administrative Maßnahme,die die Behörde bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zu verfügen verpflichtet ist (Hinweis E 28. April 1976, 1665/75, VwSlg 9046 A/1976).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040171.X05

Im RIS seit

29.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at